

## **Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Nr. 1 c) der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), das zuletzt durch Gesetz vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437) geändert worden ist, geprüft:

Es ist eine Erweiterung der Abbaufäche um 1,49 ha im bereits genehmigten Bodenabbau in der Stadt Bramsche, Gemarkung Achmer geplant.

Nach der standortbezogenen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Baudenkmale sind vom Vorhaben nicht betroffen. Bodenfunde sind im Vorhabenbereich nicht bekannt. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt weder im Wasserschutzgebiet noch im Überschwemmungsgebiet.

Die Vorhabenfläche liegt innerhalb des LSG „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“. Es handelt sich um eine Erweiterung eines bestehenden Abbaus, welcher sich innerhalb eines ausgewiesenen Vorsorgegebietes für die Rohstoffgewinnung befindet. Die Erweiterungsfläche wird nach Abbauende wieder verfüllt und landwirtschaftlich genutzt, so dass insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen denkbar. Weitere besonders geschützte Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 12.01.2021

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. L. Olschewski